

Satzung
der Stadt Püttlingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebühren-Satzung)

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass (Neufassung) am 09. Juli 1995	11. August 1995
1. Änderung vom 28. November 2001	01. Januar 2002

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amtsblatt S. 1077) der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), und dem Beschluß des Stadtrates vom 05.07.1995 wird für die Stadt Püttlingen folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

1. Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist, werden für Leistungen der Verwaltung erhoben, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlaß geben.
2. Die aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher oder in Auftragsangelegenheiten nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren werden durch diese Verwaltungsgebührensatzung nicht berührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis. Werden verschiedene gebührenpflichtige besondere Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif eine Berechnung nach dem Wert des Gegenstandes vorsieht, ist auf volle EUR festzusetzen. Beträge bis zu 0,50 EUR werden auf volle EUR abgerundet, Beträge über 0,50 EUR werden auf volle EUR aufgerundet.
3. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EUR festzusetzen. Bei der Gebührenfestsetzung selbst ist der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühr ist,
 - a) derjenige, der die besondere Leistung veranlaßt,
 - b) derjenige, in dessen Interesse die besondere Leistung erbracht wird,
 - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland - SaarlGebG - in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 KAG nach den Vorschriften des § 3 SaarlGebG.

**§ 6
Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- b) die im öffentlichen Interesse vorgenommenen Amtshandlungen,
- c) besondere Leistungen, die einer gesetzlichen Gebührenfreiheit unterliegen im Bereich der
 - Sozialversicherung
 - der öffentlichen Sozialhilfe
 - der Jugendhilfe
 - des Bundesversorgungsgesetzes
 - der Arbeitslosenhilfe
 - der Kriegsopferversorgung
 - des Schwerbehindertengesetzes
 - des Heimkehrergesetzes
 - des Gesundheitswesens
 - des öffentlichen Schulwesens
 - des Wehrpflichtgesetzes und
 - des Unterhaltssicherungsgesetzes
- d) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Stadt Püttlingen oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Stadt ergeben,
- e) Bescheide über Stundung oder Erlaß öffentlicher Abgaben.

§ 7**Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen**

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richten sich Befreiung, Stundung und Erlaß der Gebühr nach dem gemäß § 12 KAG für kommunale Abgaben anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Im Übrigen richtet sich die Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 KAG nach den Vorschriften des § 9 SaarlGebG.

§ 8**Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches
und des Anspruches auf Auslagenerstattung**

Die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 KAG nach den Vorschriften des § 13 SaarlGebG.

§ 9**Gebührenerstattung**

Die Gebührenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 KAG nach den Vorschriften des § 14 SaarlGebG.

§ 10**Sicherung des Gebühreneinganges**

Die Sicherung des Gebühreneinganges richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 10 KAG nach den Vorschriften des § 16 SaarlGebG.

§ 11**Rechtsmittel**

1. Gegen die Heranziehung zu den Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.01.1960 (BGBl. S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VWGO zum 05.07.1960 (ABL. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung dieser Gesetze zu.
2. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 (2) Ziffer 1 VWGO keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht berührt.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im „Öffentlicher Anzeiger“ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 16.12.1981 außer Kraft.

Püttlingen, den 05.07.1995

Der Bürgermeister
Müller

Gebührenverzeichnis**zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Stadt Püttlingen****I. ALLGEMEINE GEBÜHREN**

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/EUR</u>
1.	Abschriften und Auszüge	
1.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u.ä., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt	
	- in deutscher Sprache je angefangene Seite	2,50
	- in tabellarischer Form, von Verzeichnissen, Listen, Zeichnungen u. dergl. von fremdsprachlichen, wissenschaftlichen und schwer lesbaren Texten richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	11,25
1.2	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite	1,00
	für jedes weitere Stück	0,75
1.3	Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite	2,00
	für jedes weitere Stück	1,50
2.	Vervielfältigungen, Fotokopien DIN A4	0,25
	DIN A3	0,50
3.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,25
		mindestens jedoch 5,00

II. BESONDERE GEBÜHREN

- Hauptamt -

1.	Genehmigung der Verwendung des Wappens der Stadt Püttlingen durch Verbände und Vereine für gewerbliche Zwecke	10,25 76,50
2.	Bereitstellung eines Platzes und Überlassung von Akten zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Anzeigen usw., soweit dies gesetzlich zulässig ist für jede angefangene Stunde	5,00
3.	Für Auskünfte aus dem Archivgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	11,25
4.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens	5,50 25,50
5.	Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift in den Arbeitsräumen für 1 Tag für 1 Woche für 1 Monat	2,50 10,00 25,50

- Finanzverwaltung -

6.	Für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite, befristet bis zur Grundbuchamtlichen Sicherung	0,5 % der Bürgschafts- summe
7.	Für Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen u.ä.	
7.1	Löschung und Rückauflassungsvormerkung	40,75

7.2	Löschung von Belastungen im Grundbuch (Abt. 2 u. 3)	40,75
7.3	Bewilligung von Eintragungen im Baulastenverzeichnis des Stadtverbandes	51,00
7.4	Ausstellung von Vorrangeinräumungen	40,75
7.5	Pfandfreigaben	40,75
7.6	Gewährung von Gestattungen ohne Gestattungsvertrag	40,75
7.7	Grunddienstbarkeiten zugunsten Dritter	40,75
8.	Ausfertigung von Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträgen	40,75
9.	Anfertigung von Duplikat-Abgabebescheiden je Bescheid	2,50

- Bauverwaltung –

10.	Lichtpausen	
	DIN A4	2,50
	DIN A3	5,00
	DIN A2	10,00
	DIN A1	20,25
11.	Fotokopien aus Bauakten	
	je DIN A4-Blatt	2,50
	je DIN A3-Blatt	4,00
12.	Fertigung von Auszügen aus Bebauungsplänen	
	DIN A4	7,50
	DIN A3	9,00
	DIN A2	12,25
	DIN A1	18,25
13.	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts	
	pauschal	15,25